



An die Mitgliedsvereine des  
Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Thorsten Nentwig

**Mobil:**  
0173 2524444

**E-Mail:**  
nentwig@nrv-rugby.de

**Datum:**  
Samstag, 21. Januar 2023

## Antrag 1 zur Satzungsänderung als Anlage 1 des TOP 10 zum NRT 2023

Liebe Sportsfreunde,

der Präsident des Niedersächsischen Rugby-Verband e.V. beantragt die Änderung des **§2 Zweck des Verbandes** der Satzung vom 25.06.2022.

Sexualisierte Gewalt und Belästigung im Sport sind ein ernst zu nehmendes, gesellschaftliches Thema, dem wir als Verband zum Schutz aller Beteiligten entschieden entgegentreten wollen und müssen. Im Rahmen des Leistungssportkonzeptes des LandesSportBund Niedersachsen hat sich der NRV als Landesfachverband bereits dazu verpflichtet. Nun gilt es auch die Vorgaben des DOSB zur Bekämpfung und Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport für alle Personen im ganzen Verband zu verankern und umzusetzen.

Der **§2 Zweck des Verbandes** soll geändert und um einen Passus zum **Bekennnis zur Prävention vor sexualisierter Gewalt** erweitert werden, siehe Gegenüberstellung des alten und neuen Paraphentextes im Anhang.

Mit freundlichem Gruß  
Niedersächsischer Rugby-Verband e.V.

gez. Thorsten Nentwig  
Präsident

gez. Ulrike Städler  
Vizepräsidentin

**Präsidium:**  
Thorsten Nentwig  
Ulrike Städler

**Media:**  
 [www.nrv-rugby.de](http://www.nrv-rugby.de)

 [NRVRugby](https://www.facebook.com/NRVRugby)

 [nrvrugby.de](https://www.instagram.com/nrvrugby.de)

**Bankverbindung:**  
Hannoversche Volksbank

IBAN | DE60251900010680272900

BIC | VOHADE2HXXX

## Antrag 1 – Satzungsänderung – Präv. sexual. Gewalt

---

**Wortlaut ALT Satzung vom 25.06.2022:**

### **§2 Zweck des Verbandes**

*(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere der Rugbysportarten, der Jugendhilfe und Jugendpflege im Freizeit-, Leistungs- und Breitensport.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,*
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,*
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,*
- d) Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Schulen, inklusive der fachspezifischen Qualifikation von Lehrkräften,*
- e) die Organisation von sportsspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,*
- f) die Ausrichtung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Spielen,*
- g) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,*
- h) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,*
- i) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,*
- j) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rugby-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

*(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; dies gilt insbesondere für Zahlungen des Verbandes gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung.*

**Antrag 1 – Satzungsänderung – Präv. sexual. Gewalt**

---

*(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*

## Antrag 1 – Satzungsänderung – Präv. sexual. Gewalt

---

Wortlaut NEU Satzung vom 19.02.2023:

### §2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere der Rugbysportarten, der Jugendhilfe und Jugendpflege im Freizeit-, Leistungs- und Breitensport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
  - b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - d) Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Schulen, inklusive der fachspezifischen Qualifikation von Lehrkräften,
  - e) die Organisation von sportsspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
  - f) die Ausrichtung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Spielen,
  - g) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
  - h) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
  - i) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
  - j) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rugby-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - k) die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss aus dem Verband oder dem Entzug von Lizenzen führen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person

**Antrag 1 – Satzungsänderung – Präv. sexual. Gewalt**

---

durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; dies gilt insbesondere für Zahlungen des Verbandes gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung.

- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.